

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b2ce44f0-fc4a-32ac-b817-0d18b65773d8>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Baugesetzbuch (BauGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BauGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	213-1

## § 84 BauGB - Berichtigung der öffentlichen Bücher

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde übersendet dem Grundbuchamt und der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stelle eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung, teilt den Zeitpunkt der Bekanntmachung nach [§ 83 Absatz 1](#) mit und ersucht diese, die Rechtsänderungen in das Grundbuch und in das Liegenschaftskataster einzutragen. <sup>2</sup>[§ 74 Absatz 2](#) gilt entsprechend.

(2) Für die Kosten der vereinfachten Umlegung gelten die [§§ 78](#) und [79](#) entsprechend.

